Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt
der
Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 5 | Berlin, Dienstag, den 12. März 1907. | 7. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Kommerzienrat Karl Röchling in Saarbrücken den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,

dem Fabrikanten Otto Auer in Iserlohn, dem Bankdirektor Heinrich Osthoff in Bielefeld und dem Fabrikbesitzer Otto Winter in Buxtehude, Kreis Jork, den Charakter als Kommerzienrat sowie

dem Kaufmann Simon Grätzer in Groß-Strehlitz den Charakter als Kommissionsrat

zu verleihen.

Der Baugewerkschullehrer Beutel in Eckernförde ist zum Oberlehrer und der Hilfslehrer Johannes Reisner an der Zeichenakademie in Hanau zum etatsmäßigen Lehrer ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Viehseuchen in Österreich-Ungarn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. Februar 1907.

Von den wöchentlich ausgegebenen Nachweisungen über den Stand der Viehseuchen in Österreich und Ungarn werden fortan auszugsweise im Kaiserlichen Gesundheitsamte gefertigte Zusammenstellungen in Tabellenform im Deutschen Reichsanzeiger mit der Maßgabe veröffentlicht werden, daß diejenigen Sperrgebiete, in welchen am Berichtstage Seuchen der in der Tabelle bezeichneten Art nicht herrschten, nicht mit aufgeführt werden.

Ich gebe anheim, diejenigen Kreise des Handels und Gewerbes, welche an einer möglichst schleunigen Benachrichtigung über den Seuchenstand in Österreich-Ungarn ein Interesse haben, davon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

IIb 1750. von der Hagen.

An die Handelsvertretungen.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffer- und Seedampfschiffsmaschinisten-Gewerbes.

Dem Bestmann Johann Kramer aus Idafehn, dem durch den Spruch des Seeamts zu Bremerhaven vom 10. Mai 1906 die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden war, ist diese Befugnis durch die Entscheidung des Kaiserlichen Ober-Seeamts vom 16. November v. J. belassen worden.

Die Maschinisten Richard Beinert in Geestemünde und Johannes Malmgreen in Lübeck sind auch fernerhin berechtigt, als Seedampfschiffs-Maschinisten zu fahren, nachdem das Kaiserliche Ober-Seeamt durch Entscheidung vom 29. Januar d. Js. den Spruch des Seeamts in Bremerhaven vom 31. Oktober 1905 aufgehoben hat, durch den ihnen die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes als Seedampfschiffs-Maschinist entzogen worden war.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Ausführung der Novelle zur Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907 (RGBl. S. 3).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 26. Februar 1907.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 3) bestimmen wir folgendes:

1. Nach Art. 1 des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 ist der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Ein Einschreiten auf Grund dieser Bestimmung ist nicht nur gegen Einzelpersonen, sondern auch gegen Personenvereinigungen, juristische Personen und dergl. zulässig. Voraussetzung ist jedoch stets der Betrieb eines Gewerbes, also eine gewerbliche Tätigkeit auf eigene Rechnung. (Vgl. die Motive zum Reichsgesetz vom 7. Januar 1907, Drucks. des Reichstags 1905/06 Nr. 101, S. 7.) Die „Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun", können sowohl auf dem Gebiete der beruflichen Sachkunde, als auch auf moralischem oder wirtschaftlichem Gebiete liegen. (Motive S. 6/7.) Ein Mangel an beruflicher Sachkunde kann auf fehlender — theoretischer oder praktischer — beruflicher Vorbildung oder auf sonstigen Tatsachen beruhen. Nach Art. 2 des Gesetzes darf jedoch ein Mangel an theoretischer beruflicher Vorbildung gegenüber den in § 35a Abs. 1 GewO. aufgeführten, ein Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung gegenüber den in § 35a Abs. 2 GewO. genannten Personen nicht geltend gemacht werden. Dagegen ist auch bei diesen Personen das Entziehungsverfahren gemäß Art. 1 zulässig, wenn die Behauptung ihrer Unzulänglichkeit oder sonstigen Unzuverlässigkeit in beruflicher Hinsicht auf andere Gründe gestützt wird, als lediglich auf eine mangelhafte technische Vorbildung.

Im übrigen ist die Bestimmung in Art. 2 nicht etwa dahin aufzufassen, daß nunmehr bei allen nicht im Besitze der daselbst erwähnten Prüfungszeugnisse usw. befindlichen Baugewerbetreibenden ein Mangel an entsprechender Vorbildung anzunehmen sei, vielmehr wird auch gegen diese Personen nur dann vorzugehen sein, wenn besondere tatsächliche Umstände dafür sprechen, daß bei ihnen die Voraussetzungen des Art. 1 gegeben sind.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs gemäß Art. 1 erfolgt auf Klage der Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, durch den Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern durch den Bezirksausschuß (§ 119 des Zuständigkeitsgesetzes). Der Erhebung der Klage hat die Anhörung von Sachverständigen voranzugehen. Die Sachverständigen werden nach Bedarf von dem Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten, ernannt. Ob und für welche Zweige des Baugewerbes hiernach Sachverständige zu bestellen sind, bleibt, ebenso wie die Frage der Abgrenzung der Sachverständigenbezirke, dem pflichtmäßigen Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, ist vor der Ernennung der Sachverständigen die Handwerkskammer zu hören.

Die Bestellung der Sachverständigen ist alsbald, und zwar spätestens bis zu dem am 1. April d. J. erfolgenden Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Januar 1907 zu veranlassen.

II. Während es sich bei Art. 1, 2 um die Untersagung des gesamten Gewerbebetriebs handelt, regeln die Art. 3, 4 die Befugnisse der Behörden zum Einschreiten in Einzelfällen bei umfangreicheren oder schwierigeren Bauten. (Motive S. 7.) Hier kann die Untersagung abweichend von Art. 1 gegen Bauausführende oder -Leitende ausgesprochen werden, auch wenn die Bauausführung oder -Leitung auf fremde Rechnung stattfindet. (Vgl. Motive S. 9.) Die Frage der „Unzuverlässigkeit" (s. oben) ist in diesem Falle lediglich mit Rücksicht auf den betreffenden Einzelbau zu prüfen. Zuständig zum Erlaß der Untersagungsverfügungen gemäß Art. 3 sowie zur Entgegennahme und Entscheidung des Einspruchs gemäß Art. 4 sind in Stadtkreisen, sowie in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern (in der Provinz Hannover in den Städten, auf die die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte,) die Ortspolizeibehörden, im übrigen die Landräte (in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner). Vor der Untersagung sind tunlichst die gemäß Art. 1 bestellten Sachverständigen zu hören; vor der Erteilung des Bescheides auf den Einspruch (Art. 4) muß die Anhörung der Sachverständigen erfolgen. Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuß statt. (§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Februar 1907, GS. S. 27.)

III. Soweit vorstehend unter I und II nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Ziffern 7 Abs. 2 und 3, 10, 59—62 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (HMBl. S. 125) entsprechende Anwendung.

Zur Durchführung der auf Grund der Art. 3/4 erlassenen Untersagungsverfügungen haben sich die zuständigen Behörden nötigenfalls der Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes zu bedienen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Delbrück.	In Vertretung.	Im Auftrage.
	v. Bischoffshausen.	Hinckeldeyn.

IV 1531 M. f. H. — IIb 745 M. d. J. — III 581 M. d. ö. A.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Genehmigungspflicht der Fabriken für Benoid-Gasapparate.

Rekursbescheid.

Auf die Rekursbeschwerde der Fabrik für Benoid-Gasapparate in N. wider den Bescheid des dortigen Stadtausschusses vom 8. November 1906,

wodurch der Rekurrentin die Genehmigung zur Aufstellung eines Gasometers zur Aufspeicherung von Benoidgas unter Bedingungen erteilt worden ist,

wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

In beiden Instanzen sind die bei den Behörden entstandenen Kosten außer Ansatz zu lassen, während jede Partei ihre Auslagen selbst zu tragen hat.

Gründe:

Die Firma, Fabrik für Benoid-Gasapparate, in N. beabsichtigt, die Gase (Benzindämpfe), welche bei der Untersuchung der in ihrem Betriebe hergestellten Apparate entstehen, in einem kleinen Gasometer von 20 cbm Fassungsraum aufzuspeichern und abends zur Beleuchtung ihrer Fabrik zu verwenden. Sie hat durch Bescheid des Stadtausschusses in N. vom 8. November 1906 die Genehmigung zur Aufstellung dieses Gasometers erhalten, aber nunmehr im Wege der Rekursbeschwerde den Antrag gestellt, diesen Bescheid aufzuheben und dahin Entscheidung zu treffen, daß jene Gasbewahrungsanlage nicht auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sei.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Die „Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten" werden schon im § 27 der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und ebenso im § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als genehmigungspflichtig bezeichnet. Dem damaligen Stande der Technik entsprechend sind aber — wie auch in der technischen Anleitung für die Kreisausschüsse vom 15. Mai 1895 (Min.-Bl. d. inn. Verw.

S. 196) ausgeführt wird — unter „Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten" solche Anlagen zu verstehen, in welchen durch trockene Destillation organischer Stoffe, insbesondere von Steinkohlen, Braunkohlen, Holz usw. Leuchtgas dargestellt, gereinigt und zur Verwendung angesammelt wird. Anlagen dieser Art der Genehmigungspflicht zu unterwerfen, erschien deshalb geboten, weil diese meist umfangreichen und in unmittelbarer Nähe bewohnter Ortschaften belegenen Betriebe durch Rauch, Gase und übelriechende Dämpfe erhebliche Belästigungen und Schädigungen der Nachbarschaft, ferner Feuers- und Explosionsgefahr und überdies durch ihre Abwässer schädliche Verunreinigungen des Erdreichs und der Gewässer herbeizuführen geeignet sind.

Wenn es hiernach keinem Zweifel unterliegt, daß der Gesetzgeber unter „Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten" die vorbezeichneten Anlagen verstanden hat und nach dem damaligen Sprachgebrauche nur diese darunter verstehen konnte, so ist es nicht gerechtfertigt, jene Gesetzesvorschrift auch auf die mannigfaltigen, von jenen Betrieben völlig verschiedenen Anlagen auszudehnen, mit welchen die heutige Technik Gase zur Krafterzeugung und zu Beleuchtungszwecken herstellt und ansammelt, beispielsweise auf die Wasser- und Halbwassergasanlagen, die Sauggasanlagen, die Acetylengasanlagen und auch die hier in Frage stehenden Benoidgasanlagen. Ob und inwieweit etwa diese Betriebe, sofern sie Gas in größeren Mengen darstellen, als „chemische Fabriken" im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung zu betrachten und deshalb genehmigungspflichtig sind, braucht hier nicht erörtert zu werden, da es sich im vorliegenden Falle nur um Herstellung und Ansammlung kleiner Gasmengen zum alsbaldigen Verbrauch im Betriebe des Unternehmers, also nicht um eine „chemische Fabrik" handelt. Sollten kleine Betriebe, wie der hier zur Erörterung stehende, Gefahren oder Nachteile für die Nachbarschaft oder weitere Kreise der Bevölkerung herbeiführen, so kann lediglich in Frage kommen, ob im Wege polizeilicher Anordnung Abhilfe zu schaffen ist. Das in den §§ 16ff. der Gewerbeordnung geregelte Genehmigungsverfahren findet dagegen auf die kleinen Anlagen keine Anwendung.

Hiernach rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Berlin, den 28. Februar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
(gez.) Dr. Richter.

III 1709.

3. Dampfkesselwesen.

Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. Februar 1907.

Es wird beabsichtigt, im Laufe des Etatsjahrs 1907 die nachstehenden staatlichen Heizerkurse abzuhalten:

I. Im Plane A:

in Crefeld	vom	8. April	bis	22. April,
„ Kreuznach	„	29. April	„	14. Mai,
„ Hohensalza	„	27. Mai	„	10. Juni,
„ Flensburg	„	17. Juni	„	1. Juli,
„ Aachen	„	15. Juli	„	29. Juli,
„ desgl.	„	5. August	„	19. August,
„ Lissa	„	23. September	„	7. Oktober.

II. Im Plan B:

in Königshütte	vom	29. April	bis	14. Mai,
„ Hirschberg	„	12. August	„	26. August,
„ Görlitz	„	2. September	„	16. September.

Ich ersuche die beteiligten Herren Regierungspräsidenten, das Erforderliche wegen der Bekanntgabe und weiteren Vorbereitung ungesäumt zu veranlassen und mir spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kursus über die Zahl der gemeldeten Teilnehmer und die endgültig zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume und Kesselanlagen usw. zu berichten.

Da in den Vorjahren zahlreich eingehende Anmeldungen auf Abhaltung von staatlichen Heizerkursen nicht befriedigt werden konnten, so wurden in diesem Etatsjahre Parallel-

kurse unter Leitung eines zweiten Lehrers und Lehrheizers eingerichtet. Für das Etatsjahr 1907 sind jedoch auffallenderweise nur 13 Kurse angemeldet, obwohl die Erfolge der Kurse bei den Industriellen volle Anerkennung fanden und das Bedürfnis nach gründlicherer Ausbildung auch in den Kreisen der Heizer zweifellos noch weiter besteht.

Nach den Berichten der Lehrer an den Kursen genügen die amtlichen Bekanntmachungen in den meisten Fällen nicht, um die Aufmerksamkeit der Industriellen und der Heizer auf die Kurse hinzulenken. Auch schriftliche Hinweise der Dampfkesselvereine an ihre Mitglieder bleiben, wie fast alle als Drucksachen versandten Rundschreiben, meist unbeachtet. Es bedarf vielmehr mündlicher Aufklärung über die Ziele und die Art der Durchführung der Kurse, um sie als eine dauernde, zum Wohle der Industriellen begründete Einrichtung einzuführen.

Ich ersuche Sie daher, die Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen, ihre Bemühungen um das Zustandekommen weiterer Kurse fortzusetzen und mir spätestens bis zum 1. August d. J. über den Erfolg zu berichten.

In Vertretung.

III 1493. Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

---

4. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Unterstützungskasse der Cigarrenarbeiter in Trebbin (E. H.),
2. Kranken- und Sterbe-Kasse der vereinigten Kleidermacher-Meister, -Gesellen und -Lehrlinge (E. H.) in Barmen,
3. Kranken- und Sterbekasse zu Obernhain (E. H.),
4. Bielefelder Krankenkasse vereinigter Gewerke (E. H.).

Berlin, den 8. März 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

III 1588 II. Ang. Dr. Richter.

---

b) Unfallversicherung.

Betr. Unfallstatistik.

Berlin W. 66, den 6. März 1907.

Das Reichs-Versicherungsamt beabsichtigt nach einem an die Vorstände der Berufsgenossenschaften sowie an die Ausführungsbehörden der Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung gerichteten Rundschreiben vom 12. Februar d. Js., auf Grund besonderer, von den Trägern der Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung auszufüllender Unfallzählkarten für das Jahr 1907 eine neue Zählung der Unfälle vorzunehmen. Die Erhebungen werden sich voraussichtlich in der gleichen Richtung bewegen, wie bei der Zählung für das Jahr 1897.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 7. April 1898, B. 2919 M. f. H. 2c. / I A. 3406 M. d. J. ersuchen wir Sie, die Ausführungsbehörden der für leistungsfähig erklärten Kommunalverbände (§ 6 Ziffer 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) anzuweisen, die ihnen demnächst vom Reichs-Versicherungsamte zugehenden Zählkartenformulare an der Hand der beiliegenden Anleitung sorgfältig auszufüllen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
von Kitzing.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

III 1898 M. f. H. — Ib 3594 M. d. J.

An die Herren Oberpräsidenten.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

